



## **Die Stadt Münster**

<<Die>> Dom-Immunität, die Marktanlage, das Rathaus

**Geisberg, Max**

**Münster, 1933**

Anlage und Alter

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97757](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97757)

### *Der Prinzipalmarkt*

#### 440. STADTWEINHAUS UND RATHAUS

Autotypie, 190×143 mm, Aufnahme Quedenfeldt. Aus: Festschrift zur 84. Versammlung Deutscher Ärzte, M. 1912, gewidmet von der Stadt M., Tafel zu S. 12.

#### 441. STADTWEINHAUS, RATHAUS UND NR. 11

Lichtbild, 170×170 mm, Aufnahme von F. Stoedtner Nr. 98 567.

#### 442. STADTWEINHAUS, RATHAUS UND NR. 11

Lichtbild, 230×170 mm, Aufnahme des Folkwang-Verlages Nr. 20 064.

### ANLAGE UND ALTER

Die Burg des 9. Jahrhunderts hatte von Anfang an alle Eigenschaften einer Immunität. Um die Mitte des zwölften hatte sie aufgehört, gleichzeitig eine Befestigung zu sein und verschwand als solche aus dem Leben des Ortes, der gleichzeitig in den Besitz der großen Erzungenschaften kam, die in ihrer Gesamtheit für ihn die Sonderstellung einer Stadt im rechtlichen, mittelalterlichen Sinne bedeuteten. Es sind dies die Stadtbefestigung, das Marktrecht und die Aussonderung aus dem Landrecht.

Von diesen Privilegien sind die beiden ersten für die topographische Entwicklung von außerordentlicher Bedeutung. Das dritte, die Herausnahme aus dem Landrechte, wirkt sich zunächst nur in der Schaffung eines besonderen Hauses für die Rechtsprechung des neuen Schöffenkollegs aus. Nach den Feststellungen G. Schultes fällt diese Exemption in die Regierungszeit des Bischofs Friedrich II. (1152—1168), denn die erhaltene Urkunde von 1173, nach deren Wortlaut die Vogtei über die Stadt von dem Grafen von Tecklenburg an den Bischof und das Domkapitel überging, ist die kaiserliche Bestätigung eines älteren Vertrages, den der Graf Heinrich von Tecklenburg mit dem Bischofe Friedrich abgeschlossen hatte und der jetzt vom Grafen Simon und dem Bischof Ludwig erneuert war<sup>1</sup>. Damit wird diese Urkunde für die zeitliche Festlegung der Erwerbung der Stadtrechte zu einem bestimmten, willkommenen Angelpunkte, während für die Entstehung der Stadtmauern und die Anlage des Marktes zunächst ein weiter zeitlicher Spielraum bleibt.

Von dieser Stadtbefestigung, die sich im 12. Jahrhundert in weitem Umkreise um die Mauer der Burg und Immunität legte, ist im I. Bande dieser Veröffentlichung S. 109—216 eingehend die Rede gewesen. Es war eine gewaltige, nach einem einheitlichen Plane durchgeführte Anlage, die aus einem breiten Wassergraben, einem Erdwall, einer ihn krönenden Bruchsteinmauer, elf Toren und sechs Türmen bestand. Ein solches Werk wäre selbst in der späteren Zeit des Mittelalters, als die Stadt etwa 12 000 Einwohner zählte, eine bedeutende Leistung gewesen, die viele Jahre erfordert hätte. Um wieviel mehr Zeit wird nötig gewesen sein, als eine solche dichte städtische Ansiedlung überhaupt noch nicht vorhanden war, sondern erst geschaffen werden sollte. Nach allgemeiner Meinung darf die Vollendung vor das Jahr 1169 verlegt werden, in dem Bischof Ludwig den Immunitätsgraben unter die beiderseitigen Anwohner, die Domherren auf dem Domhof und die Bürger am Markte, aufteilen konnte, denn damit war der Burg für immer ihr Charakter einer Befestigung genommen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> WUB II Nr. 361; QuF I S. 32.    <sup>2</sup> WUB II 108 Nr. CCCXLII; Bd. I dieser Veröffentlichung S. 97 Anm. 96.

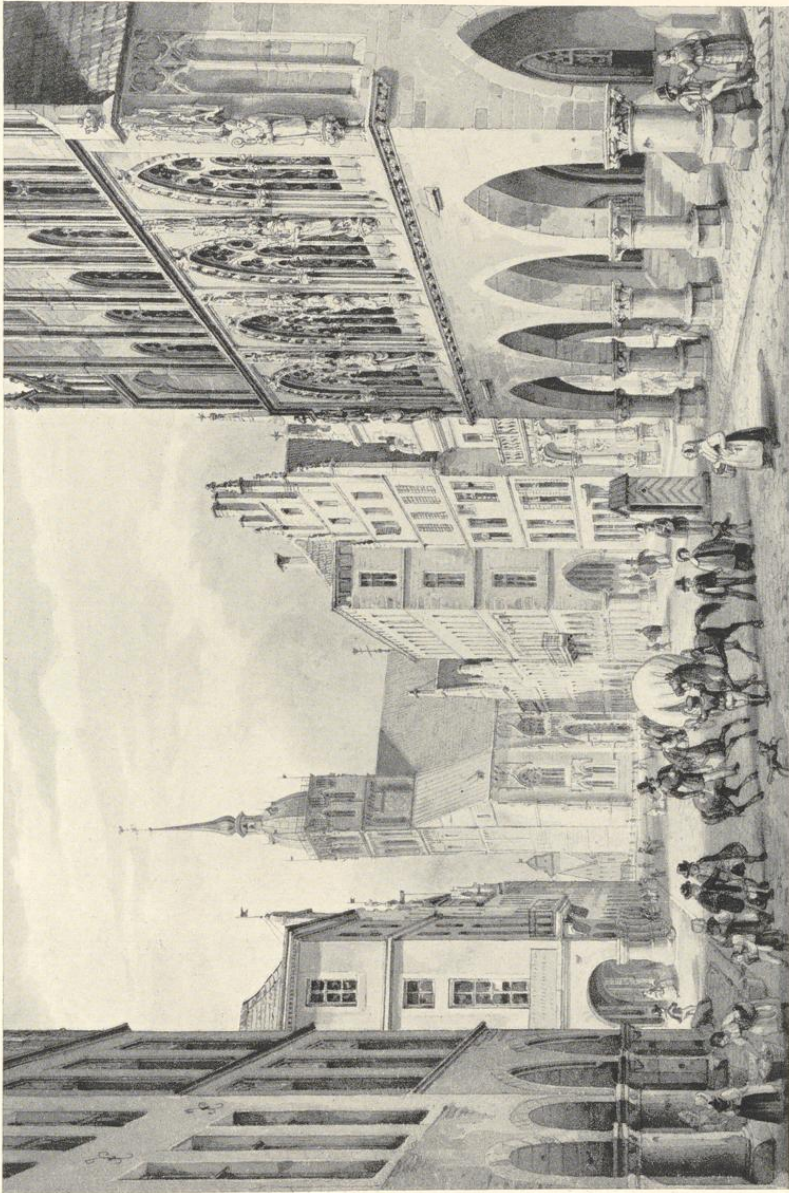


Abb. 470. Ansicht des Prinzipalmarktes, 1855  
Zeichnung von J. F. Lange; Verzeichnis Nr. 365

### Der Prinzipalmarkt

Dieselbe Urkunde spricht aber auch schon von den Bürgern, die außerhalb der Mauern der inneren Befestigung entlang dem Wall ihre Wohnungen hatten. Das setzt die bereits erfolgte Verleihung des Marktrechtes voraus. Es handelt sich hier nicht um die Wochenmärkte, die immer schon städtische Verhältnisse zur Grundlage haben. Auch nicht um die Jahrmärkte, die für andere, zum Teil kleinere westfälische Orte für das 10. Jahrhundert bezeugt sind<sup>3</sup>; Münster wird hinter diesen nicht zurückgestanden sein. Kerksenbroch<sup>4</sup> schreibt um 1573, daß es damals zwei Wochenmärkte, am Mittwoch und Samstag, und sechs Jahrmärkte gab. Drei von letzteren, die auf die Tage des hl. Georg (23. April), Laurentius (10. August) und Clemens (23. November) gelegt waren, wurden außerhalb der Stadt vor Ludgeri- und Jüdefeldertor abgehalten. Die drei anderen, am Tage der Frühjahrssynode (am Montag nach dem Sonntag Laetare), zu S. Peter und Paul (29. Juni) und am Tage der Herbstsynode (am Tage nach S. Gereon, 10. Oktober), fanden auf dem Domhofe und dem Markte, dem heutigen Prinzipalmarkt<sup>5</sup>, statt. Außerdem gab es noch eine Marktfreiheit am Kirchweihfeste, dem Tage des hl. Hieronymus, die aber an Bedeutung hinter den drei letztgenannten Senden, von denen zwei die Bezeichnung der Synoden festhielten, zurückstand. Als Fastensend, Peter- und Pauls-Send und als Herbstsend haben sie sich bis auf den heutigen Tag erhalten<sup>6</sup>.

Tibus meint, diese Jahrmärkte seien erst nachträglich auf den Domhof verlegt worden, nachdem hier durch die Erweiterung der Immunität und die Beseitigung der Ministerialenwohnungen im Anfange des 12. Jahrhunderts der nötige Raum geschaffen wäre. Nach unserer, oben S. 6 ausführlicher dargelegten Ansicht von der Entstehung des Domhofes dürfe das mit den Synoden unzertrennlich verbundene Jahrmarktleben sich von Anfang an auf diesem abgespielt und sich stärker erwiesen haben als alle kirchlichen Vorschriften über das ausschließliche Recht des Klerus auf die Immunitäten. Wenn sich aber der Raum des Domhofes für die Jahrmärkte als zu enge erwies, werden unzweifelhaft die Handeltreibenden weiteren Platz für ihre Buden und Verkaufsstände in seiner unmittelbaren Nähe gesucht haben, also dicht vor den Toren der Burg, entlang dem alten Landwege, der von den Steinbrücken (auf dem Spiekerhofe) entlang der Burgmauer nach Osten, aber auch (vom Fischmarkte aus) weiter nach Süden führte. Also an

<sup>3</sup> Für Minden 997, für Osnabrück 1002. Eine Münze wird in Münster 1142 erwähnt. Nach Tibus, S. 160, hat schon Bischof Burchard († 1118) in Münster Münzen schlagen lassen. Zollstätte war es schon lange vor 1202. Vgl. QuF I S. 27 und 28.

<sup>4</sup> MGQ V 79: *Nundinae publicae praeter hebdomadales singulis diebus Mercurii et Saturni institutas numerantur sex, quarum tres in feriis sanctorum Georgii, Laurentii et Clementis extra urbem et portas Ludgerianam et Jüdefeldanam, tres vero in urbe campoque dominico et foro publico magno hominum numero frequentantur; quae postremae tres in duabus synodis scilicet vernali die Lunae post dominicam Laetare, et autumnali die Lunae post Gereonis festum, ac in feriis Divorum Petri et Pauli celebratae sunt privilegiis, libertatibus et immunitatibus dotatae et usu confirmatae . . . Isdem quoque privilegiis dedicatio summi templi, quae ipso die S. Hieronymi celebratur, gaudet.* Dazu Ratsprotokoll 16. VI. 1581: *Bi den Lehenbrieff ein alde Verzeichnus gefunden, daß die beden Freiheiten S. Pauli et Hieronymi*

*zwehe Tage fur den Tag Pauli und Hieronymi mitnachten angaen und widderumb zwei tage nach S. Pauli und Hieronymi tho mitternacht utgahen.*

<sup>5</sup> Über diesen Namen vgl. A. Huyskens in Ztschr. 59 (1901), S. 249. Kerksenbrock nennt ihn *forum commune, generale, publicum*, ein Ordinarius von S. Martini 1570 *forum summum*. Der Name *Prinzipalmarkt* ist zuerst 1611 nachweisbar.

<sup>6</sup> Vgl. A. Kohlschein, Märkte, in der Sammelveröffentlichung von E. Stein, Monographien deutscher Städte, Bd. XXXV, 1930, S. 231. Die Jahrmärkte sind erst 1916 auf den Neuplatz verlegt worden. Der Viehmarkt war schon durch eine Verfügung des Geheimen Rates am 19. X. 1778 vom Markte, der damals just neugepflastert worden war, auf den Neuplatz verlegt (Ztschr. 64, 255). Die Zuchtviehmärkte, die 23mal im Jahre stattfinden, finden seit 1922 auf dem Gelände bei der Halle Münsterland statt (Kohlschein, a. a. O. S. 233).



Abb. 471. Ansicht des Prinzipalmarktes, 1864  
Lichtbild von Hundt; Verzeichnis Nr. 367

### Der Prinzipalmarkt

dem Wege, dessen Lage sich mit der heutigen Bogenstraße, Roggenmarkt und Prinzipalmarkt deckt. Es ist somit höchst wahrscheinlich, daß die leicht beweglichen Verkaufsbuden der Jahrmärkte ungefähr dieselben Stellen mit Beschlag belegten, die später die festen Häuser des ständigen Marktes einnahmen, dessen grundsätzliche Unterschiede gegenüber den Jahrmärkten F. Philippi<sup>7</sup> mit Recht betont hat. Durch den ständigen Markt ist Münster in den Besitz des Stadtrechtes gekommen. Er ist weder Wochenmarkt noch Jahrmarkt, sondern die ordnungsmäßige Ansiedlung vielseitigsten Wandels und Verkehrs, dauernden Schaffens und Feilbietens von Waren und Gewerbezeugnissen. Handwerker und Kaufleute, die meist beides in einer Person waren, suchten bekanntlich damals hierzulande für ihre Tätigkeit und Niederlassung mit Vorliebe die Zentren kirchlicher Verwaltungsbezirke und die Nähe des Klerus auf, der nicht wie die Bauern Kleidung und Gerät sich selbst anfertigte. Sie fanden die erwartete Förderung und mächtigen Schutz bei ihren Landesherrn, deren kluge Einsicht ihrem Wunsche auch aus finanziellen Gründen gern entgegenkam, das Marktwesen ordnete, unter ihren Schutz nahm und dann die junge Niederlassung durch Marktanlage, Stadtbefestigung und Sonderrecht zur Stadt erhob. An den Märkten in Münster liegt kein Adelshof, keine Wohnung eines Geistlichen, kein Ackerbürgerhaus<sup>8</sup>. Hier konzentriert sich anfangs der gesamte Ladenverkehr, der erst später auch auf die übrigen Straßen der Stadt hinübergrieff<sup>9</sup>.

Nichts wäre m. E. verkehrter als die Vorstellung, aus den Holzbuden der Krämer bei den älteren Jahrmärkten an der alten Landstraße seien im Laufe der Jahrhunderte nach und nach die Steinhäuser der ständigen drei Märkte in Münster geworden.

Mein Vater H. Geisberg<sup>10</sup> hat 1890 als erster nachgewiesen, daß die Märkte in Münster vielmehr planmäßige, bis in das Einzelne geregelte Neuanlagen des Landesherrn sind. Urkundlich steht fest, daß bei dem Streite um den Burggraben im Jahre 1183 die Domherren ihre Ansprüche auf die erwähnte ältere Schenkung des Bischofs Ludwig, die Bürger die ihrigen auf ihr *jus forense*<sup>11</sup>, auf das Marktrecht, stützen. Der Bischof entschied 1265, daß die Bürger am Markte je einen Denar für die Zuweisung des halben Burggrabens zu dem gleichen Termin zu entrichten hätten, an dem sie dem Bischofe von alters her einen oder einige *Worthpennige* als Anerkennung dafür zahlten, daß der Grund und Boden ihrer Häuser ihnen schon früherhin vom Bischofe überwiesen war<sup>12</sup>. Daraus geht zweifellos hervor, daß der Markt schon vor 1183 nach der Anordnung des Bischofes bei der Verleihung des Marktrechts angelegt worden war. Sogar nach der anderen oben genannten Urkunde schon vor 1169. Nun ist richtig, daß ein *Villicus* Wulfhard 1152 noch als Burggraf<sup>13</sup>, als *praefectus urbis*, bezeichnet wird. Man könnte

<sup>7</sup> Zur Verfassungsgeschichte der Westfälischen Bischofstädte, Osnabrück 1894, S. 5 ff.

<sup>8</sup> Kerksenbroch, MGQ V 80: *Non parum quoque ornamenti et decoris civitati adfert continua illa aedium series, quae per forum ducta dimidium fere campi dominici ambit atque ita fornicibus columnisque iustis intervallis a se invicem discretis innixa sustentatur, ut sub ea quovis etiam tempore publica via sit relicta. Qui eas aedes fornicatas incolunt plerique sunt mercatores, quorum uxores et filias vulgus a fornicibus appellat matronas virginesque fornicarias . . .*

<sup>9</sup> So Philippi, a. a. O. S. 14. Allerdings nicht erst nach

der Mitte des 19. Jahrhunderts, sondern die alten Namen einer Loergasse, Corduanengasse, Weißerbergasse zeigen, daß dieser Übergang schon im Mittelalter stattgefunden hat. H. Geisberg in Ztschr. 48, 48.

<sup>10</sup> Die Anfänge der Stadt Münster, Zeitschrift Bd. 47 und 48, S. 33.

<sup>11</sup> Vgl. die Angaben und den Wortlaut der Urkunden im Bd. I, S. 96 Anm. 78.

<sup>12</sup> H. Geisberg, Ztschr. 48, 36.

<sup>13</sup> WUB II Nr. 285. Vgl. Ztschr. 48, 38.

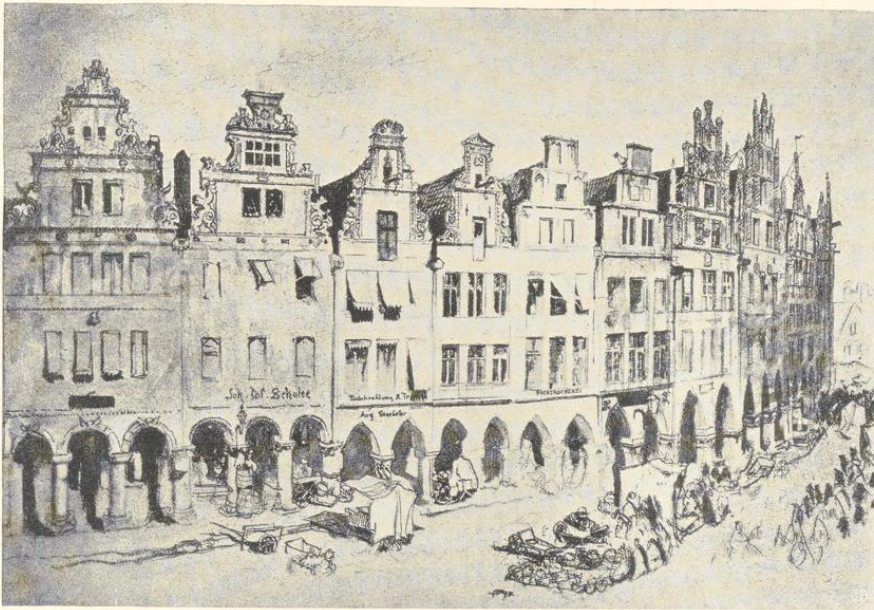


Abb. 472. Ansicht der Westseite, um 1860  
Zeichnung von John Ruskin; Verzeichnis Nr. 390

daraus schließen, damals habe die Burg noch in voller Wehrhaftigkeit bestanden, so daß Marktanlage und Stadtmauer in denselben Zeitabschnitt von 1152 bis 1169 fallen werde. Zwingend ist der Schluß wohl nicht, aber die Datierung auf so wenige Jahre ist bestechend, weil sie mit der gewonnenen zeitlichen Festlegung der Exemption aus dem Landrechte fast genau zusammenfällt und damit den Gedanken an eine förmliche Stadtrechtsverleihung nahelegt, deren Nichtüberlieferung von jeher ein dunkler Punkt in der Münsterischen Stadtgeschichte ist.

Bei dem Mangel sonstiger urkundlich feststehender Daten ist es notwendig, für die topographische Entwicklung Münsters im 12. Jahrhundert die Pfarrgrenzen und Laischaftsgrenzen heranzuziehen<sup>14</sup>. Die Entstehung der Liebfrauenpfarre, der das ganze Gelände des linken Aaufers überwiesen wurde, liegt für das Jahr 1040 fest. Sie kommt für die Märkte natürlich nicht in Betracht. Tibus verlegt die Gründung der Mauritzpfarre<sup>15</sup> in die Jahre 1064 bis 1071, jene der Lambertipfarre in die Zeit Bischof Erphos (1085—1097), ohne andere Gründe dafür anzugeben, als das augenscheinliche hohe Alter des früheren Kirchturmes und die Tatsache,

<sup>14</sup> Erstere gibt Tibus, Stadt M., S. 140 an, die letzteren bieten die Stadtpläne von 1839 und 1862; beide zeigt die Geschichtliche Karte Tafel XV meiner Veröffentlichung der Ansichten und Pläne der Stadt Münster, M. 1910.

<sup>15</sup> Stadt M. S. 85 f.

### *Der Prinzipalmarkt*

daß Erpho ein Bruder des Bischofs Heinrich von Lüttich ist, der auch bei der Domweihe von 1090 zugegen war. In Lüttich aber liegen die Gebeine des hl. Lambert. So erklärt sich die übliche Datierung der Lambertipfarre um 1090. Die heutige Grenze der Martini-<sup>16</sup> und Lambertipfarre innerhalb der Stadt (Voßgasse-Totengasse-Bült-Mauritzstraße) und ebenso die Beschränkung der Dompfarre auf die Burg (vor ihrer Erweiterung) ist nach seiner Darstellung erst bei Gründung der Lambertipfarre erfolgt. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß Martini-, Ludgeri-, Ägidii- und erst recht Servatiiipfarre jenseits der Stadtmauern keine Außenpfarre besitzen, sondern erst um 1190, um 1170, vor 1181 bzw. im 13. Jahrhundert von der Mauritzpfarre bzw. (die drei letztgenannten) von der Lambertipfarre abgetrennt wurden.

Nun ist nicht zweifelhaft, daß zu der Zeit der Gründung der Lambertipfarre, also am Ende des 11. Jahrhunderts in dem Wegenetz auf dem rechten Aaufer die radial auf die Burg zu laufenden Wege, Neubrückenstraße, Fischmarkt, Salzstraße, Königstraße und Ägidiistraße durchaus dominierten, daß aber daneben auch der Weg über die Steinbrücken und Spiekerhof, Bogenstraße, Roggenmarkt, Alter Steinweg bzw. Markt-Ludgeristraße sich bereits gebildet hatte. Die Lage der Lambertikirche am Mittelpunkt der späteren drei Märkte (Roggenmarkt, Fischmarkt und Prinzipalmarkt) setzt unbedingt noch das gleichzeitige Vorhandensein des ursprünglichen Osttores der Burg hinter der heutigen Reichsbank voraus. Die Erbauung der Kirche fällt also vor die Schließung des Osttores bei Erweiterung der Immunität um 1110. Die Lambertikirche in ihrer ältesten Form ist also sicher nicht, wie moderne Bewunderer alter Städtebaukunst meinen könnten, als abschließende Kulisse eines vorhandenen Jahrmarktes entstanden. Somit bestätigt auch diese Erwägung eine Erbauung der Pfarrkirche vor dem Jahre 1100.

Die heutige Grenze zwischen Martini und Lamberti, die Tibus mit der Gründung der letztgenannten Kirche gleichzeitig gezogen sich denkt, folgt nicht einem älteren radialen Wege, sondern, wie der Name der Totengasse bezeugt, einem späteren, zur Mauritzkirche führenden Leichenwege, der als solcher vor 1070 nicht gedient haben kann, wenn auch damit sein Nichtbestehen vorher nicht bewiesen ist. Wie alle Pfarrkirchen liegt S. Lamberti nicht am Rande, sondern in der Mitte der zugehörigen Pfarre. Wenn die Häuserreihe auf der Südseite des heutigen Spiekerhofes und der Bogenstraße dicht vor der Immunitätsmauer zu der Lamberti- und nicht zu der die andere Straßenseite behauptenden Mauritz (heute Martini-)pfarre gehörte, so beweist das wohl, daß hier 1090 noch überhaupt keine Häuser standen. Von dieser einzigen, noch im 11. Jahrhundert gebildeten Pfarrgrenze innerhalb der Stadtmauern fällt nur die kurze Strecke der unteren Neubrückenstraße mit einem alten radialen Wege zusammen. Anders bei den Pfarrgründungen vom Ende des 12.: das obere Ende der Salzstraße, die ganze Klemensstraße, die nördliche Hälfte der Königstraße und auch die Krumme Straße gehören hierher. Erst recht folgen die Leischaftsgrenzen gern den radialen Wegen: das Südende der Königstraße, die Ludgeristraße, Salzstraße, Fischmarkt und Hörsterstraße teilen zweckentsprechend den Häuserring in annähernd gleiche Teile, die sich mit den Pfarreien nur in sehr geringem Maße decken. Das bestätigt die Annahme von Tibus, daß die Leischaften jünger sind als die gleichnamigen

<sup>16</sup> Bis zur Gründung der Martinipfarre um 1190 bildete dieser Bezirk einen Teil der Mauritzpfarre.

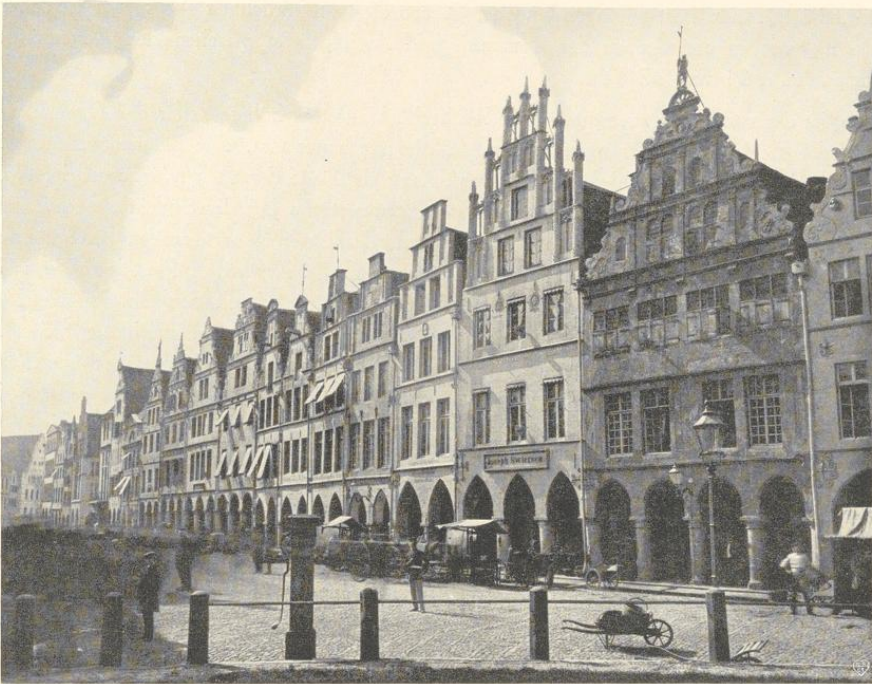


Abb. 473. Ansicht der Westseite, 1864  
Lichtbild von Hundt; Verzeichnis Nr. 392

Pfarreien und auch aus diesem Grunde nicht als Reste alter Bauerschaften angesehen werden dürfen. Wenn nun auch G. Schulte<sup>17</sup> mit seiner Feststellung recht hat, daß die Leischaften vor dem 15. Jahrhundert überhaupt nicht nachweisbar sind, so haben sie vermutlich dennoch ein höheres Alter. Zwei Beobachtungen könnten leicht dazu verführen, ein solches ihnen zuzusprechen. Sowohl die Grenze der Martini-Leischaft am Drubbel wie jene der Lamberti-Leischaft in der Flucht der Salzstraße überspringen die breiten Straßen und setzen sich in der gegenüberliegenden westlichen Reihe der Markthäuser in dem Sinne dieser radialen Straße fort, als wäre ihr gemeinsames Ziel das alte Osttor. Aber die Übereinstimmung ist nur eine scheinbare. Wäre die Leischaftsgrenze älter als die Marktanlage, so wäre nicht zu verstehen, daß das erste Bogenhaus<sup>18</sup> noch zur Martini-Leischaft gehört, und daß die Salzstraße auf die Nordecke des Hauses Prinzipalmarkt 41<sup>19</sup> fluchtet, während die Leischaftsgrenze zwischen den Häusern 42

<sup>17</sup> QuF I S. 21 Anm. 1.

<sup>19</sup> Früher Lamberti-Laischaft 48 (das Haus Knipper-

<sup>18</sup> Früher Martini-Laischaft I, heute Prinzipalmarkt 48 (Kaffee Hag).  
dollings).

### Der Prinzipalmarkt

und 43 liegt. Beide Feststellungen beweisen ebenso die Willkürlichkeit der späten Leischaftseinteilung, wie es die Grenze der Lamberti- und Ägidipfarre zwischen den Bogenhäusern Prinzipalmarkt 31 und 32<sup>20</sup> tut.

Richtig ist der von Tibus zuerst gemachte Rückschluß auf das höhere Alter des Drubbels auf Grund des Fehlens des Bogenganges der Markthäuser hinter ihm. Die Übereinstimmung der Maße ist eine vollkommene, denn Tibus war damals die Lage der alten Münze an der Nordseite des Drubbels noch nicht bekannt<sup>21</sup>. Ihre Nordwestecke lag der Südostecke des ersten Bogenhauses genau gegenüber. Die ältere Ansicht, der Drubbel sei aus den Bauhütten der Lambertikirche entstanden, ist wohl allgemein fallen gelassen. Er wird ein Rest des alten, radial vom Osttor der Burg zur Hörsterstraße führenden Weges sein, durch den die Querwege der Straßengabelung auf dem Roggenmarkt rechts und links sich Bahn gebrochen hatten. Das war damals um so leichter möglich, als das Vorgelände unmittelbar vor der Burgmauer freigehalten werden mußte. Die Ansiedlungen, die im Laufe des 11. Jahrhunderts die Gründungen der drei neuen Pfarren notwendig machten, werden am äußeren Rande der späteren Stadt zu suchen sein. Denn gerade hier zeigt die Kreislinie der Stadtmauer beträchtliche Ausbauchungen nach Nordosten, Südwesten und Nordwesten, die aus dem Wunsche hervorgegangen sein werden, stärkere dortige Ansiedlungen noch in den Ring der Befestigung einzuziehen, während andererseits ihr einspringender Winkel am Buddenturm aus einem Fehlen jeglicher Ansiedlung in dem Bezirke nördlich von ihm zu erklären sein wird.

Daß die Lambertikirche an diesem Kreuzungspunkte der drei späteren Märkte erbaut wurde, ist ein Beweis, daß damals das Michaelistor der Burgerweiterung von etwa 1110 noch nicht vorhanden war. Sonst wäre die Kirche dort gebaut worden, wo heute das Rathaus steht. Man wende nicht ein, daß die Freihaltung des Geländes unmittelbar vor der Burg ein Grundsatz sei, der bisher für die Datierung der Stadtbefestigung und der Marktanlage als zu Recht bestehend herangezogen sei, hier aber für die Entstehung der Lambertikirche übersehen werde. Der kleine Raum einer romanischen Kirche, die ihre Schmalseite der Burg zuwendet, bedeutet keine Behinderung der Verteidigung, wie die auf der ganzen Linie fortlaufende, ununterbrochene Reihe von Markthäusern. Auch steht fest, daß in späterer Zeit der Turm der Lambertikirche mehr militärischer Wachturm als Kirchturm war und nicht der Pfarre, sondern der Stadt gehörte. Es wäre nicht undenkbar, daß er diesen Charakter eines Wehrturmes schon seit der Erbauung der ältesten Lambertikirche besaß. Sein Sockel liegt 195 rheinländische Fuß über dem Meeresspiegel, nahe der höchsten Stelle der Stadt<sup>22</sup>, die an der Einmündung der Bolandsgasse in die Salzstraße zu suchen ist. Wenn der westliche Torturm der Immunität, dessen Sockel 16 Fuß tiefer lag, seinen Namen von seiner Bestimmung als Spähturm, Spiegelurm erhalten hatte, so darf man folgern, daß die Erbauung eines zweiten Wartturmes am entgegengesetzten Ende der

<sup>20</sup> Früher Ägidii-Laischaft I und Lamberti-Laischaft 39. Die Ludgeripfarre hat überhaupt keinen Anteil an den Bogenhäusern erhalten.

<sup>21</sup> Abgebrochen 1712. Vgl. meinen Aufsatz über die Entstehung des Drubbels im M. A. 23. II. 1910 Nr. 131.

<sup>22</sup> Die Maße stammen aus einer Karte des Stadtbauamtes aus den sechziger Jahren, dürfen aber hinsichtlich ihres Verhältnisses auch wohl für die älteren Zeiten, in denen das Niveau der Straßen noch nicht in diesem Maße gestiegen war, herangezogen werden.



Abb. 474. Ansicht der Westseite, um 1895?  
Lichtbild der Photographischen Gesellschaft, Berlin; Verzeichnis Nr. 420

Befestigung auf der Höhe des Erdrückens gewiß den Herren der Burg in jener Zeit ebenfalls sehr erwünscht war. Lag doch auch die Münze außerhalb der Mauer, wenn auch wie der Lambertiturm in unmittelbarer Nähe des Osttores. Eins ist jedenfalls nicht möglich: den Bau der Stadtmauer noch in das 11. Jahrhundert hinaufzurücken, um so der Erbauung der Lambertikirche vor der Burgmauer das Befremdliche zu nehmen. Das verbietet allein die außerordentliche Wehrhaftigkeit des erst im Anfang des 12. Jahrhunderts erbauten Michaelistores.

### Der Prinzipalmarkt

Der Bischof, dem Münster die Anlage des ständigen Marktes verdankt, der zu bestimmter Zeit durch feste Anordnung geschaffen<sup>23</sup> ist und nicht durch Zufall nach und nach in langer Zeit erwachsen sein kann, wäre ein schlechter Stadtbaumeister gewesen, wenn er nicht die vorhandene Kirche mit seiner neuen Schöpfung in eine organische, schöne Verbindung zu bringen gewußt hätte. Wie die Seitenschiffe einer Kathedrale leiten die Bogenhallen im Erdgeschoße der Häuser den Blick der von Süden Kommenden zur Kirche hinauf. Der Markt bildet ein Rechteck von etwa 160 m Länge und etwa 14—20 m Breite. Die Polizeiordnung von 1553 sagt über seine Ausdehnung: *Und et sall dat vele markt in deser stadt vorstanden werden tuschen den vier putten, als nemlichen up sunt Lamberts kerkhave, achter dem Kake, vor sunte Michaelis und achter sunt Lambertstorn an der basen*<sup>24</sup>.

Wie die Exemption aus dem Landrechte den Anlaß zu einem Tagungshause der Schöffen bot, so erforderte das Marktrecht das Vorhandensein einer Stadtwege. Beide liegen auf der Ostseite des Marktes dem Michaelistore gegenüber und unmittelbar nebeneinander. Es ist bemerkenswert, daß die nach Norden anschließenden drei oder vier Hausstätten<sup>25</sup> des Bogenganges entbehren, weil der Wagenbetrieb vor der Stadtwege zusammen mit dem vor ihrem Sentenzbogen liegenden Gerichtsplatz und Verhandlungsplatz eine besondere Breite des Marktes wünschenswert machte. Der von S. Michaelis auf den Markt mündenden Straße gegenüber liegt genau genommen weder das Rathaus noch die Stadtwege, sondern die zwischen beiden eingeschlossene Ratsgasse, die zu der hinter dem Rathause liegenden Schreiberei, zum alten Weinhaus, zur Sekretarie, zum Ratsstall und auch zur Judenschule führte, alles Gebäude hohen Alters, die bis in die erste Zeit der Entwicklung städtischen Wesens hinaufreichen. Es liegt m. E. kein Grund vor, die Erbauung des Rathauses wesentlich später als die Exemption aus dem Landrechte, die Stadtwege später als die Verleihung des Marktrechtes entstanden zu denken oder das erwähnte Aussetzen der Bogengänge nördlich von der Wege für eine nachträglich Änderung der Marktanlage zu halten.

Vor allem ist die Anlage der Bogengänge auf beiden Seiten des Marktes und auf der Westseite des Roggenmarktes genau so alt wie der Markt selbst. Ihre nach der Richtschnur gezogenen Reihen, die gleichmäßige Bauart mit den vorderen Hallen, die alle Jahrhunderte hindurch die gleiche Breite und Höhe bewahrt haben, ist auffallend. Sie boten ehemals den aufgeschlagenen Feiltüren, deren typisches Vorbild die Holzbuden der münsterischen Jahrmärkte bis auf den

<sup>23</sup> Vgl. Ztschr. 48, 39.

<sup>24</sup> Der Straßennamen fehlt in dem Verzeichnis E. Müllers, QuF III S. 13. Grutrechnung 1567: der Bote erhält Bezahlung für die Speisung der gefencklichen Frouwen bey den Vißmarkede an der basen monhaftig, die trotz des Verbotes Pesthäuser besucht hatte. Ratsprotokoll 1597: Der Schomaker Heinrich Hegemann an der Batzen bittet einen Pfeiler zur Stützung seines Hauses auf die Straße setzen zu dürfen. Kämmerer-Rechnung 16. IX. 1774: Als von dem hiesigen Stadtgericht vermög Intelligenzblatt vom vorigen Dienstag wegen der um Lambertikirchhof stehenden Häuser die Bassa genannt auf unmittelbaren gnädigsten Befehl citatio edictalis contra creditores erlassen und darunter angeführt

worden, daß selbige Häuser im künftigen Herbst abgebrochen werden sollten, soll Entschädigung wegen Ausfall (der Stadtgelder) erbeten werden. Danach sind es dieselben Häuser, die auf einem Plane des Altertumsvereins (Nr. 170) als Hölzernes Wams bezeichnet sind. Vgl. Bd. I Plan V (dd). Somit trug auch einer der Raveline der Zitadelle diese Bezeichnung. Vgl. auch Ztschr. 64, 254.

<sup>25</sup> Die alte Stadtwege deckt sich mit der Südhälfte des jetzigen Doppelhauses, das 1615 für Stadtwege und Stadtweinhaus neugebaut war. Auch die folgenden zwei Hausstätten gehören heute zu einem Hause, dessen fialengeschmückter Giebel dem Ende des 15. Jahrhunderts angehört wird.



Abb. 475. Ansicht der südlichen Westseite, um 1895  
Lichtbild der Photographischen Gesellschaft, Berlin; Verzeichnis Nr. 421

heutigen Tag getreu bewahren, den Schutz vor der Unbill der Witterung, und sie bieten noch jetzt den vor den Auslagen in den Schaufenstern sich drängenden Kauflustigen eine einladende Wandelhalle. Sie verdanken aber ihr Dasein nicht dem Zufall, sondern dem Entwurf am grünen Tisch, der ordnenden Hand des Baumeisters und des Landesherrn. Ihr Vorbild sind letzten

### Der Prinzipalmarkt

Endes die Kreuzgänge der Klosterkirchen, bei denen ebenfalls ein zweites Geschloß über dem Bogengange liegt. Die heutige Dreigeschossigkeit der Bogenhäuser ist wohl eine spätere Entwicklung, die auf der Kalenderscheibe an der Domuhr von 1542 (Abb. 466), auf der Marktzeichnung von 1712 und selbst heute, 1933, an einem Hause der Bogenstraße Nr. 4 noch nicht durchgeführt erscheint. Die Schaffung gleichmäßig breiter Hausstätten lag offenbar in der Absicht der Aufteilung, aber es gibt schmale Häuser mit zwei Spitzbogen oder drei Rundbogen und selbst solche mit vier Rundbogen, die anscheinend nicht aus einer Zusammenlegung von zwei Hausstätten hergeleitet werden müssen.

Das Augenscheinprotokoll über den Burggraben vom 26. Mai 1264<sup>26</sup> führt 37 Besitzer von Markthäusern zwischen Nikolai- und Michaelistor im einzelnen mit Namen und einen kleinen Rest summarisch auf<sup>27</sup>. Heute sind es 44 Häuser. Über die Namen vgl. die Ausführungen meines Vaters a. a. O. S. 46 f. Die Ansiedlung ist danach unverändert.

Nun gibt es eine noch ältere urkundliche Erwähnung der Markthäuser, die durch ihre außerordentlich frühe Datierung, 1184, von größter Bedeutung ist. Es handelt sich um eine Aufzeichnung der Einkünfte des Magdalenenhospitals zwischen den steinernen Brücken des Spiekerhofes durch Bischof Hermann II.<sup>28</sup> Die Echtheit des im Stadtarchive aufbewahrten Dokumentes ist unbedenklich, aber merkwürdigerweise fehlt jede Spur einer Besiegelung, und der Gedanke liegt nahe, daß es sich um eine gleichzeitige Abschrift handele, die schon wegen einzelner Schreibfehler nicht als ideale Überlieferung einer Beurkundung gelten kann. Trotzdem ist kein Zweifel möglich, daß darin Bogenhäuser auf der Westseite des Marktes in der Nähe der Lambertikirche als schon im Jahre 1184 bestehend erwähnt werden<sup>29</sup>. Die Urkunde bezeichnet sie als *lobia*, als Lauben.

Die Urkunde hat in der Forschung eine große Rolle gespielt. Zunächst glaubte Ducornu in seinem Aufsätze über das Magdalenenhospital<sup>30</sup> darin den Beweis zu finden, daß dieses damals in der Überwasserpfarre allein 120—130 zinspflichtige Häuser gehabt habe, und schloß daraus auf den Anbau und die Bevölkerung dieses Stadtteiles. Tibus<sup>31</sup>, der den Übersetzungsfehler *infra* = *unter-* statt *innerhalb* berichtigte, vermutete wohl mit Recht, daß hinter dem ersten Satze über die Gesamthöhe der Einnahmen von Häusern und Grundstücken ein *scilicet* zu ergänzen und die folgenden Angaben als die Spezifikation der Gesamtsumme aufzufassen wären. Aber sie ergeben nur 24 Denare = 2 Schillinge, so daß der Anteil der eingangs angeführten Bruchteile zweier Lobien 28 Schillinge betragen hätte. Tibus hat auch dafür eine Erklärung; er meint, wieviel der vierte Teil des einen Bogenhauses und der achte Teil des

<sup>26</sup> WUB III S. 374 Nr. 725.

<sup>27</sup> *Ab ista domo* (anscheinend das Haus Bogenstraße 3) *usque ad capellam sancti Nicolai occupatum est fossatum diversis structuris.*

<sup>28</sup> WUB II S. 171 Nr. CCCCXLIII.

<sup>29</sup> . . . *isti sunt redditus hospitalis . . . videlicet sex solidi et sex denarii de dote in Scutorpe. Quatuor solidi de curia comitis in Scutorpe. Quatuor solidi . . . [usw.] Tringinta solidi et duo de domibus infra civitatem Monasteriensem iacentibus. Quarta pars lobii quod est iuxta sanctum Lam-*

*bertum, et octava pars de alio, quas Sijridus dederat. De area Meinhardi coriarii sex den. De area Reinboldi carnificis III. den. De area Adolphi pellificis V. den. De area Liuehini quae fuit Alebrandi III. den. De prato Bertrammi filii Wicholdi mercatoris II. den. De campo Sigeberti pellificis II. den. De dote sancti Pauli, quam colit Thitmarus II. den. De area Ethelgeri I. den. Duo solidi quos (!) de duobus lobis quos Humbertus dedit Hospitalis. Tres solidi de dote in Saltesberge . . . [usw.]*

<sup>30</sup> Ztschr. 18, 86. <sup>31</sup> Stadt M., S. 108.

anderen betrage, werde in der Urkunde nicht gesagt, weil es unnötig schien. Die Inhaber zahlten dem Amtmann des Brokhofes Wortgeld, dessen Betrag in seinem Register fixiert geblieben habe. Der Amtmann, der zugleich Vogt des Hospitals gewesen sei, habe von diesem Betrage das Viertel oder Achtel dem Hospital auszuzahlen gehabt. Die außerordentliche Höhe der beiden Beträge ist damit nicht erklärt<sup>32</sup>. Mein Vater hielt diese Abgaben für Wortgelder von etwa 200 Häusern und suchte die Berechnung so zu erklären, daß er unter *lobium* nicht ein einzelnes Bogenhaus versteht, sondern eine längere Bogenhalle, eine Baustrecke<sup>33</sup> etwa von Straße zu Straße, von der Salzstraße zur Syndikatgasse, von der Rothenburg zu S. Michael oder ähnlich. Die Auffassung von Tibus, daß die zweiten Angaben eine Spezifikation der ersten darstellen, teilte er wegen der rechnerischen Unstimmigkeit nicht. G. Schulte griff sie wieder auf, schloß sich aber der Übersetzung des Wortes *lobium* mit Bogengang meinem Vater<sup>34</sup> an. M. E. ist zuzugeben, daß die Summe von 32 Schillingen die Gesamtsumme der folgenden Einzelbeträge sein soll. Allen bisherigen Erklärungen liegt ein Flüchtigkeitsfehler in der Urkunde und dadurch hervorgerufen ein offensichtlicher Übersetzungsfehler zugrunde: von dem vierten Teil eines *lobium* ist überhaupt keine Rede. Stände die zweite Angabe an erster Stelle, würde jeder Lateinkundige übersetzen: der achte Teil von einem anderen Bogenhaus, das Sifridus dem Hospital gegeben hatte, und es ist klar, daß damit nur der achte Teil der 32 Schillinge gemeint sein kann, also 4 Schillinge. Auch am Schlusse heißt es: zwei Schillinge von (*de*) zwei Bogenhäusern und immer fort: 6 Denare von (*de*) dem Hausplatz des Kürschners Meinhard usw. Nur bei der ersten Spezifikation steht der irreführende Genitiv. Die richtige Übersetzung muß also lauten: 32 Schillinge von den Häusern in der Stadt Münster (nämlich): der vierte Teil (davon, also 8 Schillinge) von dem Bogenhause bei Lamberti, der achte Teil (davon, also 4 Schillinge) von einem anderen, von Sifrid geschenkten Bogenhause, 6 Denare vom Hausplatz des Kürschners Meinhard usw. Also  $8 + 4 \text{ Schillinge} + 24 \text{ Denare} (= 2 \text{ Schillinge}) + 2 \text{ Schillinge} = 16 \text{ Schillinge}$ , genau die Hälfte der angegebenen Gesamtsumme von 32 Schillingen. Das Fehlen der zweiten Hälfte wäre bei dem nicht einwandfreien Charakter der Urkunde zur Not so zu erklären, daß sie in der vorliegenden Ausfertigung als für den Besteller minder wichtig einfach fortgelassen wurde. Es kann sich aber, was noch wahrscheinlicher, auch um ein Versehen des Abschreibers handeln, das, rechtzeitig bemerkt, die Nichtbesiegelung der Urkunde zur Folge hatte.

Sei dem wie ihm wolle: die Urkunde liefert den Beweis, daß 1184 mehrere Bogenhäuser und ein Haus eines Gerbers Meinhard, eines Fleischers Reinbold, eines Kürschners Adolf erwähnt werden. Die letzteren waren wohl keine Bogenhäuser, da sie sonst als solche ausdrücklich bezeichnet wären, dürften aber doch am Drubbel oder an der Nordwestseite des Roggenmarktes oder der Bogenstraße gelegen haben<sup>35</sup>. Die Marktanlage und ihre Bogenhäuser bestanden jedenfalls damals schon.

Von einem solchen Bogenhause hat sich nun ein kleiner Teil erhalten, ein 0,60 m langes und 0,15 m hohes Stück eines ornamentierten Kämpfers an der Mauer unter dem Bogen zwischen

<sup>32</sup> Ztschr. 48, 18 f.    <sup>33</sup> Ztschr. 48, 43.    <sup>34</sup> QuF I 30 Anm. 2.    <sup>35</sup> Tibus, Stadt M., S. 110.

### Der Prinzipalmarkt

den Häusern Prinzipalmarkt 44 und 45. Der Stein ist im Laufe der Jahrhunderte so oft immer wieder mit Farbe überstrichen worden, daß die Einzelformen kaum mehr zu erkennen waren. Erst neuerdings ist die Farbe auf meine Veranlassung entfernt. Erwähnt wird er m. W. zuerst 1871 in den Merkwürdigkeiten der Stadt Münster<sup>36</sup>. Es ist der einzige erhaltene Teil eines romanischen Wohnbaues, der nicht ein eigentliches Steinwerk<sup>37</sup> ist. Die Nord- und Südmauern der Ratskammer, die einzigen Reste ihres ursprünglichen Steinwerkes, mögen älter sein; da sie jeder Zierform entbehren, ist ihre Datierung nur aus geschichtlichen Erwägungen möglich. Ein zweites Steinwerk mit rundbogigen Fensteröffnungen, die eine Entstehung in romanischer Zeit wahrscheinlich machten, befand sich bis 1921 an der Ludgeristraße Nr. 95. Der verzierte Kämpfer unter der Halle des Bogenhauses läßt annehmen, daß auch eine steinerne Straßenfront vorhanden war. Wäre sie erhalten, wäre sie die einzige romanische und überhaupt die älteste Giebelfront in Münster, älter als die um 1335 zu datierende gotische Haupteinfriedung des Rathauses, hinter der erst in weitem Abstand der 1480 datierte Giebel des Hauses Roggenmarkt Nr. 5 folgt. Bei der Kürze des Grundstückes zwischen Markt und Burggraben bleibt fraglich, ob das Haus Prinzipalmarkt 44 (bzw. 45) ein eigentliches Steinwerk an seinem von der Straße abgewendeten Westende besaß. Das Protokoll<sup>38</sup> über den Befund des Burggrabens vom 26. V. 1264 erwähnt eine Reihe neuer Baulichkeiten aus Stein und Holz, mit denen die Bürger am Markte bis in den Burggraben hineingerückt waren und damit die alten Rechtsprüche der Bischöfe über die Verteilung seiner Breite übertreten hatten. Von den 37 einzeln aufgeführten Bürgerhäusern werden 20 als solche Neubauten bezeichnet; nur bei einem Marktbewohner, Alhard, wird gesagt, daß er den Graben durch ein Steinhaus widerrechtlich mit Beschlag belegt habe. Die große Zahl dieser kurz vorher entstandenen Baulichkeiten ist auffällig. Vielleicht handelt es sich um den Anbau von Steinwerken, die zunächst bei Anlage des Marktes den Bogenhäusern fehlten.

Ein Zeichen des hohen Alters sind auch, wie mein Vater betont, die doppelten Kapitelle mancher Bogenhäuser. Nachgrabungen zum Zwecke der Kanalisation im Jahre 1880 lieferten den Beweis, daß die ursprüngliche Straße 3 bis 5 Fuß tiefer lag als die heutige. Das bestätigte auch die Westtür des Lambertitürmes, die später als unbenutzbar hatte vermauert werden müssen<sup>39</sup>. Der starke Höhenunterschied, der in neuerer Zeit noch festzustellen war, erklärt sich aus der Verlegung der Wasserrinne aus der Mitte des Marktes an seine beiden Seiten in den Jahren 1720—1726 und durch die Neupflasterungen 1772 und vor 1848. Kapitelle romanischer Zeit haben sich an keinem Hause erhalten. Die früheste Form einer Überleitung des Achteckes in das Viereck gehört wohl erst dem 15. Jahrhundert an.

<sup>36</sup> H. Geisberg, S. 59, und Ztschr. 48, 42. Die näheren Angaben vgl. unten bei der Beschreibung des Bogenhauses Nr. 44. Seine Entstehungszeit wird von meinem Vater richtig auf das 12. Jahrhundert bestimmt.

<sup>37</sup> Steinwerk bedeutet im engeren Sinne das weit von der Straße ab und parallel zu ihr gerichtete Steinhaus, an das sich nach vorn ein ursprünglich oft aus Holz errichtetes

Vorderhaus in gleicher Breite anschließt.

<sup>38</sup> WUB III S. 374 Nr. 725: *Johannes Wredinc occupavit fossatum lapidibus . . . , Wicboldus nova structura lapidibus et lignis . . .* usw.

<sup>39</sup> Ztschr. 48, 41. Die Pfeiler des Rathauses, die dort ebenfalls herangezogen werden, stecken, wie spätere Grabungen bewiesen, ebenfalls 45 cm in der Erde.



Abb. 476. Ansicht des Stadtweinhauses und der Wage, 1864  
Lichtbild von Hundt, Verzeichnis Nr. 433

### Der Prinzipalmarkt

Daß der Bischof der Schöpfer und Herr des Bogenganges, beweist die Tatsache, daß der Weg darunter stets ein öffentlicher Weg, nicht Privateigentum des Hausbesitzers war. Ein Rechtsstreit darüber, der Ztschr. 48, 45 Anm. 1 kurz erwähnt ist, ist in den Jahren 1882—1884 in allen Instanzen zugunsten der Stadt entschieden worden. Ausschlaggebend dürfte allein die Tatsache sein, daß die Bauflucht unter der Bogenhalle in jener der Häuser ohne eine solche auf der Rothenburg, am Drubbel, am Spiekerhof, am Stadtweinhouse ihre Fortsetzung findet, so daß Bürgersteig und Gang unter dem Bogen nicht voneinander zu trennen sind, wie denn auch bei der Katastervermessung 1830 der letztere als zur Straße gehörig vermessen worden ist. Das gleiche beweisen eine Reihe bisher nicht veröffentlichter Angaben der Ratsprotokolle<sup>40</sup>. Nun findet sich allerdings in der deutschen Bischofschronik eine merkwürdige Angabe, die gerade das Gegenteil behauptet. Es ist hier die Rede von der Härte, mit der der Graf von Tecklenburg die Vogtei ausgeübt habe. *Wante men wyl, dat he so grote herschopie hadde, dat nummand moste syne feldoer updoen, de velynge hadde off kopenschap, off yenich mensche he en moste den greven daer groten sysen aff geven, so dat de ryksten to Monster tymmerden stenen bogen voer de dore, so en drofften se em gyn schattyngge geven, wante de veldor genck up den eren up.* Das wäre nach der Chronik vor dem Tode Bischof Ludwigs 1173 gewesen. Da es sich aber nur um einen nachträglichen, aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammenden Zusatz zur Chronik handelt<sup>41</sup>, verdient die Angabe keinen Glauben. Sie ist nur ein Erklärungsversuch der Entstehung der Bogengänge, der mit allen sonstigen geschichtlichen Quellen in Widerspruch steht.

<sup>40</sup> RP 23.IV.1618: *Ward Herm v. d. Mollen, der Wittiben Henrich Staels, Landecken und anderen des Bogens diesseits an der Wage und Rathauses Seiten vocierter Nachbarn uf Gutachten und ex conclusionem senatus vermeldet, daß Senatus Meinung sei, daß der Bogen derseits auch geöffnet werden solle, inmaßen dann vidua Koording, Herr Burgermeister Herding wegen seines Hauses, die Staelsche und Landecken sich erklärten, was andere Nachbarn täten, dazu auch ihres Teils willig zu sein.* RP 29.XI.1619: *Bottmeister soll ansagen, daß die Bogen zum Durchgange frei und unverhindert oder unbeengt bleiben.* RP 19.IV.1641: *Als befunden und ein Zeithero versporet, daß die Apfelerkerweiber und dergleichen Leute, so geringe Ware zu verkaufen ein Zeit lang außgestanden, den Bogengang fast sehr beenget und benawet, welchs in via publica nicht zu gestatten, so ist per communia vota einhelliglich beschlossen, daß unter den Bogen dergleichen Ausstand nicht zu gestatten, sondern alle dazu verordnete Penke mit den Leuten, sie verkaufen gleich Äpfel, Nüsse oder geringe Kramwaren, abgeschaffet und weggeräumt, damit der Bogen zum Durchgange frei und unverhindert bleibe.* RP 25.X.1644: *Alle Bretter und Luken unter dem Bogen werden auf ihre Festigkeit*

geprüft. Die Eigentümer der Häuser haben sie zu bessern oder müssen 10 Mark bezahlen. RP 8.VI.1647: *Die Benachbarten unter dem Bogen von Henrich Hense oder Schweder Arnds Haus bis an Schwicks Haus sollen in drei Tagen den Weg dergestalt offnen, daß alle Obetahula weggeräumt und den anderen Bogen gleich der Durchgang offen und frei pleiben mochte, bei 10 Mark Strafe.* Am 9. VI. erboten sich die Bürger gehorsamlich zu parieren. RP 17. XII. 1607: *Seindt alle Bürger, so under den Bogen wohnen, per reitenden (Diener) Vorberg avisiert, wann sie ihre Keller bei Tage eröffnen wollen, daß sie dann an beiden Seiten ein Leisten oder Stuck holztes hinlegen, bei nacht aber ein Lucern an beiden Seiten setzen sollen, . . .* RP 15.XII.1716: *Die Kellerluken unter dem Bogen sind zu reparieren und dürfen nur bis zur Abblasung des gewöhnlichen letzten Trompetenschalles von S. Lambertiturm offen stehen.* KR 1737: *. . . als die Großen Schützenbruderschaft aufgezogen und die Alderleute den König bei Kongregation dem ganzen Senatui aufm Prinzipalmarkt sub ambitu praesentirt . . .*

<sup>41</sup> Ztschr. 48, 45 Anm. 1 nach MGQ I S. XXIX. Der Wortlaut ebenda S. 109.